

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-021 /11
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 30.11.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.10.2011	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.2011	☒ Hauptausschuss	23.11.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2011
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	02.11.2011	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	10.11.2011	☒ Information an AG Stadteile	24.11.2011
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☒ JHA	10.11.2011

Beratungsgegenstand:

Aufhebung der Kita- Finanzierungsrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die „Richtlinie der Stadt Cottbus zur Förderung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“ (Kita-Finanzierungsrichtlinie Beschluss Nr. III-014-24/10) wird zum 31.12.2011 aufgehoben.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 17.12.2008 wurde durch die StVV die Kita-Finanzierungsrichtlinie für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft beschlossen. Die Kindertagesstätten erhielten Pauschalen in den Betriebskostenbereichen (BKB) I bis VI.

Zum 01.01.2011 wurde die Finanzierungsrichtlinie geändert. Es erfolgte die Umstellung des BKB I (pädagogische Personalkosten) von der Pauschalfinanzierung zur Spitzabrechnung. Die Notwendigkeit der Anpassung dieser Richtlinie ergab sich aus veränderten gesetzlichen Bedingungen und der zu hoch angesetzten Pauschale für Personalkosten. Die Pauschalen der BKB II bis BKB VI (Personal und Sachkosten für das Grundstück und Gebäude) wurden beibehalten.

Aus den Abrechnungen der Jahre 2009 und 2010 war zu schlussfolgern, dass es in den BKB II-VI zu Über- und Unterfinanzierungen gekommen ist. In Verbindung mit der besonders prekären Haushaltslage der Stadt Cottbus ist die Rückkehr zur Spitzabrechnung über alle BKB zwingend. Damit werden nur tatsächlich entstandene Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 16 Absatz 2 und 3 KitaG und KitaBKNV) bezuschusst.

Danach muss der Träger einen Antrag auf Gewährung von Zuschüssen stellen. Der Träger erhält nach Prüfung der eingereichten Haushaltspläne eine monatliche Abschlagszahlungen nach § 16(2) KitaG für jedes betreute Kind von 0-3 Jahre 86,3 % der Personalkosten, 85,2 % für 3 Jahre bis Schuleintritt und 84 % für Hortkinder sowie notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten (§ 16(3) KitaG). Die Nachweisführung aller Ausgaben erfolgt durch einen jährlichen Verwendungsnachweis. Begründete Änderungen der Abschlagszahlen können im Haushaltsjahr jederzeit vorgenommen werden. Damit ist voraussichtlich eine Aufwandsminderung in Höhe von 350,8 T€ verbunden.

Die Elternbeiträge bleiben zur Ausfinanzierung der Personalkosten bei dem Träger der Einrichtung. Dadurch ergibt sich eine Ertrags- und Aufwandsminderung in Höhe von 2.840,0 T€.

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 036 365 020 / 4488100 und 5318000

Erträge: - 2.840.000,00 €

Aufwand: - 3.190.800,00 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen: